



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Landesgerichtsstraße 11
Postfach 400
A-1082 Wien

Sachbearbeitung:
Staatsanwalt Mag. Michael RADASZTICS

Telefon: +43 (1) 40127-1592
Telefax: +43 (1) 4027911
E-Mail: michael.radasztics@justiz.gv.at

Aktenzeichen: 604 St 3/08g

Strafsache

gegen: Alfons MENSNDORFF-POUILLY, geboren am 7.9.1953
wegen: §§ 165 Abs 1 und 3, 307 Abs 1 StGB; Abschnitt I des Prevention of
Corruption Act 1906
Bezug: 2071739/1-II/BK/3/Zwe

**ANORDNUNG
der
DURCHSUCHUNG**

1.) Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien gemäß §§ 117 Z 2 lit. b, 119 Abs. 1, 120 Abs. 1 erster Satz StPO die Durchsuchung folgender Orte an:

- 1.) Büroräumlichkeiten der MPA Handelsgesellschaft m.b.H., FN 56107k, in 1010 Wien, Kärntner Ring 14;
- 2.) Haus von Alfons MENSNDORFF-POUILLY in Luisling 54, 7522 Luisling;

2.) Aufgrund gerichtlicher Bewilligung wird gemäß § 58 Abs 2 EU-JZG die Teilnahme an den unter 1.) genannten Durchsuchungen von Staatsanwälten des Serious Fraud Office in London sowie von diesen beauftragten Beamten angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Erhebungen durch das Serious Fraud Office (SFO) in London sowie zuletzt aufgrund des Rechtshilfeersuchens des SFO vom 25.7.2008 (ON 5) steht Alfons MENSCHORFF-POUILLY, geboren am 7.9.1953, in Verdacht, als Berater des britischen Unternehmens BAE Systems plc (in der Folge „BAE“) in aktive und passive Bestechungsvorgänge bei nationalen und internationalen Beschaffungsvorgängen für militärisches Gerät involviert gewesen zu sein. Dies betrifft nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen die Beschaffung von Gripen-Flugzeugen durch die Tschechische Republik im Jahr 2004, aber auch den österreichischen Beschaffungsvorgang für militärisches Fluggerät, der letztlich zum Ankauf der Eurofighter führte. Der Beschuldigte hatte dabei die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die F-16 - Flugzeuge der amerikanischen Lockheed Martin nicht zum Zuge kommen würden. In einem Bericht vom 27.3.2003 an seinen Auftraggeber BAE teilte der Beschuldigte mit:

„Im Rahmen der ersten Ausschreibung hatte der Gripen einstimmige Unterstützung als das Kampfflugzeug, mit dem die Österreichische Luftwaffe nachgerüstet werden sollte. Um die Wahl des Gripen sicherzustellen, mussten die Angebotsunterlagen in ihrer Gesamtheit ausgefüllt werden. Saab/BAE beantwortete eine Frage nicht, obwohl MPA und ihre Rechtsberater geraten hatten, dass diese Frage beantwortet werden müsse, wenn das Angebot erfolgreich sein solle. Die Nichtbeantwortung dieser Frage seitens Saab/BAE hätte dazu geführt, dass die Wahl auf die F-16 von Lockheed Martin gefallen wäre. MPA übte jedoch Druck aus mit dem Resultat, dass die erste Ausschreibung storniert wurde (müssen wir den Grund hierfür angeben?) und eine neue Ausschreibung ausgestellt wurde.

Die zweite Ausschreibung gewährte Eurofighter die Gelegenheit zur Angebotsabgabe. Im Anschluss an die aggressive Zahlung von Erfolgsprämien an wichtige Entscheidungsträger und starkes Lobbying seitens der britischen, deutschen und italienischen Botschafter im Auftrag des Eurofighter gab Österreich einen Auftrag in Höhe von € 1,79 Mrd. für den Eurofighter Typhoon bekannt.

Angemerkt wird dabei, dass mit MPA die MPA Handelsgesellschaft m.b.H. (FN 56107k) gemeint ist, deren alleiniger Gesellschafter und früherer Geschäftsführer der Beschuldigte ist. Insbesondere der Passus „aggressive Zahlung von Erfolgsprämien“ im genannten Bericht deutet auf aktive Bestechungsmaßnahmen hin.

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen des SFO besteht überdies der Verdacht, dass die BAE durch Überweisung von „Provisionen“ an ihre Berater, darunter den Beschuldigten, Zahlungen, die sie aus Bestechungsvorgängen erhalten hat, verschleiert, wobei diese Beträge dann wieder aktiv für Bestechung verwendet werden. In den bislang in England

sichergestellten Urkunden wird in diesem Zusammenhang von „Drittzahlungen“ gesprochen.

Es besteht daher der Verdacht der Begehung des Vergehens nach § 304 Abs 1 StGB bzw. des Verbrechens nach § 165 Abs 1 und 3 StGB bzw nach Abschnitt I des Prevention of Corruption Act 1906.

Der Tatverdacht gründet auf die bisherigen Ermittlungen durch das SFO.

Auf Grund der bislang getätigten Erhebungen ist daher davon auszugehen, dass sich an den oben genannten Orten Gegenstände und Spuren, die aus Beweisgründen sicherzustellen oder auszuwerten sind, nämlich Dokumente über geleistete Zahlungen, schriftliche Vereinbarungen, Gesprächsnotizen und Korrespondenzen sowie e-mail-Korrespondenz, befinden. Nach dem Rechtshilfeersuchen des SFO sollten insbesondere soweit vorhanden folgende Unterlagen sichergestellt werden:

- a) Unterlagen über die Gründung und die gesetzliche Eintragung der Firmen Foxbury und Prefinor, der Valurex-Gesellschaften, der MPA-Gesellschaften und der Firma Brodman Business SA;
- b) das BAE-Geschäft betreffende interne Unternehmensdokumente oder an und von Dritten seitens Foxbury, Prefinor, den Valurex-Gesellschaften, den MPA-Gesellschaften und Brodman Business SA gesandte Unternehmensdokumente;
- c) Bank- und sonstige finanzielle Unterlagen, die Foxbury, Prefinor, die Valurex-Gesellschaften, die MPA-Gesellschaften und Brodman Business SA betreffen;
- d) sonstige Organisationen, die die Geschäftsinteressen von BAE vertreten und in denen der Beschuldigte oder Kurt Dalmata eine finanzielle oder sonstige Beteiligung haben;
- e) Beweise über persönliche oder geschäftliche Verbindungen zu BAE oder ihren Führungskräften oder Mitarbeitern oder sonstigen Marketing-Beratern oder engagierten selbstständigen Beratern oder Auftragnehmern, die für oder im Auftrag von BAE agieren;
- f) Unterlagen oder sonstige Beweise, die den Kauf / das Leasing von Gripen-Flugzeugen oder sonstige BAE-Produkte für und im Auftrag von BAE betreffen oder sich auf diese beziehen, außer Unterlagen oder sonstiger Beweise, die BAEs Verbindung und Verträge mit dem Königreich von Saudi Arabien betreffen.

Die Anordnung der Durchsuchung ist zur Aufklärung der Straftat erforderlich und steht zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis.

Gemäß § 121 Abs. 1 StPO ist der Betroffene unter Angabe der hiefür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben.

Gemäß § 121 Abs. 2 StPO hat der Betroffene das Recht, bei einer Durchsuchung nach § 117 Z 2 StPO anwesend zu sein und eine Person seines Vertrauens zuzuziehen; für diese gilt § 160 Abs. 2 StPO sinngemäß. Ist der Inhaber der Wohnung nicht zugegen, so kann ein erwachsener Mitbewohner seine Rechte ausüben. Ist auch dies nicht möglich, so sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden.

Staatsanwaltschaft Wien

am 12.9.2008

Beschluss:

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Die Durchführung wird bis zum befristet.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abt.

am

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft schriftlich eingebracht werden.

Der Beschwerde kommt kraft Gesetzes **keine aufschiebende Wirkung** zu, das heißt dass der angefochtene Beschluss trotz Erhebung einer Beschwerde **sofort in Wirksamkeit** tritt.